



## **Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 der 13. BImSchV i.V. mit § 24 der 17. BImSchV**

500-0875785-0340/0058.U

24.04.2023

### Firmensitz:

Evonik Operations GmbH  
Paul-Baumann-Straße 1  
45772 Marl

### Standort der Anlage:

Kraftwerk I  
Anlagenkomplex-Nr.: 0337/0340  
Antrag vom 16.12.2022

## **Temporäre Abweichung vom Jahresmittelwert der 13. BImSchV für NO<sub>x</sub>**

**Fortschreibung des Bescheides vom 07.11.2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Zulassung einer temporären Ausnahme .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Hinweise .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Begründung.....</b>	<b>5</b>
IV.1 Sachverhalt.....	5
IV.2 Zulassung einer Ausnahme.....	6
IV.3 Rechtliche Voraussetzung .....	6
IV.4 Bewertung.....	7
IV.5 Öffentlichkeitsbeteiligung .....	12
<b>V. Kostenentscheidung.....</b>	<b>13</b>
<b>VI. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>13</b>
<b>Anhang I Zitierte Vorschriften .....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang II Endnoten.....</b>	<b>15</b>

**I.**  
**Zulassung einer temporären Ausnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird aufgrund Ihres Antrags vom 16.12.2022 gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV sowie § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV in Verbindung mit § 17 Abs. 1b Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG)

**die temporäre Ausnahme zur Einhaltung des Jahresmittelwertes für Stickoxide (NO<sub>x</sub>) für das Kraftwerk I, Blöcke 4 und 5, im Chemiepark Marl**

zugelassen.

Abweichend von den Anforderungen des § 6<sup>2</sup> i.V mit § 28 Absatz 8 Nr. 4<sup>3</sup> und § 32<sup>4</sup> der 13. BImSchV und § 9 Absatz 1<sup>5</sup> i.V. mit Anlage 3 der 17. BImSchV gelten für die einzuhaltenden Stickoxidemissionen der beiden Kraftwerksblöcke folgende Grenzwerte:

**Tagesmittelwert für Stickoxide (NO<sub>x</sub>): 183 mg/m<sup>3</sup>**  
**Jahresmittelwert für Stickoxide (NO<sub>x</sub>): 180 mg/m<sup>3</sup>.**

Der Tagesmittelwert und der Jahresmittelwert gelten unabhängig von den eingesetzten Brennstoffen, bei 7,25 % O<sub>2</sub>-Bezug<sup>6</sup> und bis zur Außerbetriebnahme des Kraftwerks, längstens jedoch bis zum 31.03.2024.

Dieser Bescheid ist die Fortschreibung der „Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 der 13. BImSchV“, Az.: 500-0875785-0340/0058.U vom 07.11.2022.

---

<sup>1</sup> Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang I

<sup>2</sup> Emissionsgrenzwerte bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen

<sup>3</sup> Abweichende Anforderung an Altanlagen mit steinkohlebefeuertem Staubfeuerungs

<sup>4</sup> Emissionsgrenzwerte bei Einsatz gasförmiger Produktionsrückstände aus der chemischen Industrie

<sup>5</sup> Emissionsgrenzwerte für Abfallmitverbrennungsanlagen

<sup>6</sup> Auf diesen Bezugssauerstoff werden aktuell die Emissionen des Kraftwerks bezogen.  
200 mg/m<sup>3</sup> bei 6 % O<sub>2</sub> entsprechen 183 mg/m<sup>3</sup> bei 7,25 % O<sub>2</sub>.

## II. Nebenbestimmungen

- II.1 Zum Nachweis der Einhaltung des Jahresmittelwertes sind die bestehenden Messverpflichtungen aus den gültigen Bescheiden und Verordnungen weiterzuführen.
- II.2 Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Leckagevolumenstrom zwischen dem Rohgas und dem Reingas und damit den NO<sub>x</sub>-Schlupf minimieren.
- II.3 Der durch den Schlupf eintretende Rohgasanteil in das Reingas ist kontinuierlich zu überwachen. Bei einem Anstieg der NO<sub>x</sub>-Emissionen sind die Ursachen zu ermitteln. Wenn der NO<sub>x</sub>-Anstieg durch einen erhöhten Leckagevolumenstrom verursacht wird, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Abdichtung einzuleiten.
- II.4 Die kontinuierlich gemessenen NO<sub>x</sub>-Konzentrationen im Rohgas, im Reingas nach der DENOX sowie nach der Querströmung des REGAVO sind für beide Blöcke tabellarisch als Tagesmittelwerte zu erfassen; sie sind zusätzlich in graphischer Form darzustellen und auf Basis der im Januar 2023 erstmalig vorgelegten Auswertung fortzuschreiben.
- Bei Anzeichen, dass die gemessenen Konzentrationen im Reingas auf einen Anstieg des Leckagevolumenstroms hindeuten, sind die Ursachen und die getroffenen Gegenmaßnahmen zu beschreiben.
- Die obigen Angaben sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – als monatliche Auswertung in der zweiten Woche eines Monats per E-Mail zu übermitteln. Für die Übermittlung nutzen Sie bitte das E-Mailpostfach [dez53memes@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:dez53memes@bezreg-muenster.nrw.de).

## III. Hinweise

- III.1 Ein Verzicht oder eine Aufhebung der bisher für das Kraftwerk I erteilten Genehmigungen ist im Rahmen der Planungen zum Ersatz durch das neue Gaskraftwerk VI oder der beabsichtigten Stilllegung nicht erfolgt, so dass die Genehmigungen für das Kraftwerk unverändert fortgelten.

## IV. Begründung

### IV.1 Sachverhalt

Das Kohlekraftwerk I im Chemiepark Marl wurde in den Jahren 1981-1989 genehmigt und gilt im Sinne der 13. BImSchV als 2003-Altanlage. Es verfügt über eine Entschwefelungs- (REA) und eine Entstickungsanlage (DENOX). Die gültigen Genehmigungen berücksichtigen sowohl die 13. als auch die 17. BImSchV. Das Kraftwerk I sollte im Rahmen der Energiewende durch das neue Gaskraftwerk VI (Genehmigung vom 19.03.2021) vollständig ersetzt und zum Oktober 2022 stillgelegt werden (Zuschlagsnummer<sup>7i</sup> KVBG21-2/10).

Mit Schreiben vom 04.08.2022 hatten Sie anlässlich des durch die Gasmangellage begründeten temporären Weiterbetriebs des Kraftwerks I mit Steinkohle für den nach § 28 Abs. 8 Nr. 4 einzuhaltenden NO<sub>x</sub>-Jahresgrenzwert eine Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV beantragt. Mit Bescheid vom 07.11.2022 wurde der einzuhaltende Jahresgrenzwert für NO<sub>x</sub> auf 180 mg/m<sup>3</sup> bei 7,25 % Sauerstoffbezug festgesetzt.

Bis zum Beginn des Jahres 2022 hat das Kraftwerk I feste Reststoffe (z.B. Ruß) sowie flüssige und gasförmige Produktionsrückstände aus der Chemischen Industrie energetisch verwertet. Im Rahmen der zum 31.10.2022 geplanten Stilllegung des Kraftwerks I wurde ab Anfang 2022 sukzessive auf die Verbrennung dieser Stoffe verzichtet.

Während der Inbetriebnahme des neuen Gaskraftwerks VI hat sich gezeigt, dass für die störungsfreie Verbrennung der bisher vom Kraftwerk I übernommenen gasförmigen Produktionsrückstände aus Anlagen des Chemieparks in den neuen Gaskraftwerken VI und VII noch Abstimmungen beim Anlagenbetrieb und Feinjustierungen notwendig sind, die eine kontinuierliche Übernahme dieser Gase nicht möglich machen. Um Fackeltätigkeiten zu vermeiden, übernimmt das Kraftwerk I entgegen der ursprünglichen Planung noch Restgase aus der chemischen Produktion.

Gleiches gilt für die Verbrennung von Trockenruß, der in einer Anlage des Chemieparks anfällt. Da die neue Anlage zur Verbrennung von Trockenruß noch nicht wie geplant zur Verfügung steht, soll der Trockenruß wieder dem Kraftwerk I zugeführt werden.

Bei besonderen Betriebsbedingungen wie dem Anfahrbetrieb oder als Stützfeuerung bei Störung der Kohleversorgung, wird dem Kraftwerksblock 4 schweres Heizöl und dem Kraftwerksblock 5 Erdgas als Hilfsstoff zugesetzt. Da die Nutzung dieser Stoffe nicht der eines Ersatzbrennstoffes entspricht und der Anteil an der jährlich erzeugten

---

<sup>7</sup> Endnoten<sup>i</sup> siehe Anhang II

Feuerungswärmeleistung durchschnittlich nur 0,00011 % ausmacht, sind diese Hilfsstoffe in der Ermittlung der Grenzwerte für Stickoxide nicht berücksichtigt.

#### IV.2 Zulassung einer Ausnahme

Der Betreiber einer Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW (Anwendungsbereich der 13. BImSchV), hat die Anlage entsprechend nachzurüsten, so dass die neuen Anforderungen für Altanlagen ab dem 01.01.2022 einzuhalten waren. Unter besonderen Voraussetzungen besteht bei Anlagen, die die Anforderungen dieser Vorschriften nicht einhalten können, für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 23 der 13. BImSchV zu gewähren. Werden Abfälle mit verbrannt, gelten für die Ausnahme die Voraussetzungen des § 24 der 17. BImSchV.

Für die Entscheidung über diese Ausnahme ist nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

#### IV.3 Rechtliche Voraussetzung

Die hier in Rede stehenden Tages- und Jahresmittelwerte für Stickoxide treten mit der Änderung der 13. BImSchV vom 06.07.2021 erstmals ab 2022 in Kraft. Die rechtlichen Anforderungen bei der Verfeuerung von Steinkohle in Großfeuerungsanlagen gemäß § 28 Abs. 8 Nr. 4 der 13. BImSchV<sup>ii</sup> sind mit der Änderung erhöht worden. Es würde gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 der 13. BImSchV<sup>iii</sup>, beginnend mit dem Jahr 2022, ein Jahresmittelwert für den Betrieb des Kraftwerks I in Höhe von 150 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 6 % O<sub>2</sub>) und ein Tagesmittelwert von 200 mg/m<sup>3</sup> bei ausschließlichem Regelbrennstoffeinsatz (Steinkohle) gelten.

Beim Einsatz gasförmiger Produktionsrückstände aus der chemischen Industrie sind bei der Feststellung des Grenzwertes § 6 und § 32 der 13. BImSchV mit zu berücksichtigen. § 32 gibt Grenzwerte für beim Einsatz gasförmiger Produktionsrückstände aus der chemischen Industrie vor. Beim gleichzeitigen Einsatz mehrerer Brennstoffe sind gemäß § 6 die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte auf Basis der §§ 28 und 32 der 13. BImSchV aus dem Verhältnis der mit den Brennstoffen zugeführten jeweiligen Feuerungswärmeleistung zu berechnen.

Wenn Abfälle mit verbrannt werden, ist gemäß Anlage 3 der 17. BImSchV ebenfalls eine Mischungsrechnung zur Ermittlung der Grenzwerte vorzunehmen.

Eine Ausnahme<sup>iv</sup> gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV und § 24 der 17. BImSchV kann erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,

3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus den einschlägigen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates nicht entgegenstehen.

#### IV.4 Bewertung

Mit Bescheid vom 07.11.2022, Az.:500-0875785-0340/0058.U, wurde die temporäre Abweichung vom Jahresmittelwert der 13. BImSchV für NO<sub>x</sub> genehmigt. Mit Antrag vom 22.12.2022 beantragen Sie die Übernahme dieses Grenzwertes in Höhe von 180 mg/m<sup>3</sup> und zusätzlich einen Tagesgrenzwert in Höhe von 183 mg/m<sup>3</sup> auch beim Einsatz von gasförmigen Produktionsrückständen und Abfall (Ruß), als Ersatzbrennstoff.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Ausnahme liegen vor.

Die Anforderung, einen Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> unterhalb des im Ausnahmebescheid vom 07.11.2022, Az.:500-0875785-0340/0058.U festgelegten Jahresgrenzwert von 180 mg/m<sup>3</sup> und einen Tagesmittelwert von unter 183 mg/m<sup>3</sup> (berechnet auf 7,25% O<sub>2</sub>) sicher einzuhalten, ist nach wie vor nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar.

##### IV.4.1 Veränderungen im Antrag vom 22.12.2022:

Der erweiterte Ausnahmeantrag vom 22.12.2022 wurde erforderlich, weil sich der Ausnahmeantrag vom 04.08.2022 nur auf den Einsatz von Steinkohle bezogen hat. Zwischenzeitliche Entwicklungen haben dazu geführt, dass entgegen der ursprünglichen Planung das Kraftwerk noch gasförmige Reststoffe aus der chemischen Industrie verbrennt und Abfälle (Ruß) als Ersatzbrennstoff im Kraftwerk I eingesetzt werden sollen. Das hat zur Folge, dass für die Beurteilung des Antrags zusätzliche Regelungen wie die §§ 6 und 32 der 13. BImSchV und § 8 i.V. mit Anhang 3 und § 24 der 17. BImSchV zu berücksichtigen sind.

Es war geplant, dass das Kraftwerk I mit der Inbetriebnahme des Gaskraftwerks VI von den im Chemiepark anfallenden Restgasen aus verschiedenen Anlagen entlastet wird. Für die Übergabe und gesicherte Verbrennung der Abgase im Kraftwerk VI und VII laufen immer noch Einstell- und Justierarbeiten, so dass dem Kraftwerk I nach wie vor Restgase aus der chemischen Produktion zugeleitet werden. Die sich bei der gleichzeitigen Verbrennung von Steinkohle und gasförmigen Produktionsrückständen ergebenden Emissionsgrenzwerte sind nach der 13. BImSchV gemäß § 6 als Mischungsrechnung anteilig nach der jeweils eingebrachten Feuerungswärmeleistung auf Basis der Grenzwerte der § 28 (Steinkohleeinsatz) und § 32 (gasförmige Produktionsrückstände) zu berechnen (Tabelle 3, Seite 17 des Antrags).

Als Abfall soll hauptsächlich Ruß, der zu 99,5 % aus Kohlenstoff besteht und ca. 3% der Feuerungswärmeleistung erbringt, aus einer Anlage des Chemieparks in jeweils

einem der Kraftwerksblöcke eingesetzt werden. Der Ruß ist schon in der Vergangenheit dem Kraftwerk I als Ersatzbrennstoff zugegangen und konnte problemlos energetisch genutzt werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Energieeinsparung positiv zu bewerten. Die zur Trockenrußverbrennung betriebene Anlage benötigt zur Verbrennung des Trockenrußes Erdgas als Stützfeuer zur Erzeugung der notwendigen Verbrennungstemperaturen von rd. 1.100 °C. Im Kohlekraftwerk ersetzt dagegen 1 t Ruß ohne zusätzliche Energiezufuhr im Schmelzofen bei 1750°C durch den höheren Heizwert verglichen zur Kohle 1,5 t des Primärbrennstoffs Kohle. Der Ruß enthält keine nennenswerten Verunreinigungen, die Begleitstoffe sind erheblich niedriger als in der Steinkohle. Da der Ruß formalrechtlich als Abfall gilt, sind die zulässigen Emissionen bei dessen Mitverbrennung gemäß Anhang 3 der 17. BImSchV zu errechnen (Tabelle 1, Seite 6 des Antrags).

#### IV.4.2 Berechnungsgrößen

Die Produktionsabgase fallen in stark variierenden Volumenströmen an (max. rd. 12.000 m<sup>3</sup>/h bei einem Volumenstrom des Kraftwerks von rd. 500.000 m<sup>3</sup>/h). Die Mischungsrechnung ist nach den §§ 6, 28 und 32 der 13. BImSchV durchzuführen.

Der im Wesentlichen zum Einsatz kommende Ruß trägt rd. 3% zum Abgasvolumenstrom bei. Nach Anhang 3 der 17. BImSchV beträgt der rechnerisch anzusetzende Mindestvolumenstrom für mitverbrannte Abfälle 10%, wobei die zulässigen Emissionsgrenzwerte auf Basis der sich aus der 13. BImSchV ergebenden Grenzwerte und Volumenströmen und den anteiligen Grenzwerten und Volumenströmen für die Abfallverbrennung berechnet werden.

Die Einflüsse und Grenzwerte, die sich bei der Verbrennung von Produktionsabgasen bzw. Ruß und Anwendung der jeweiligen Mischungsrechnung ergeben, sind in den Tabellen 1 und 3 dargestellt. Zum Vergleich der jeweiligen Einflüsse der Mitverbrennungen auf den NO<sub>x</sub>-Grenzwert wurden für die Mischungsrechnung in Tabelle 3 die maximale Feuerungswärmeleistung der gasförmigen Produktionsrückstände angesetzt und für die Verbrennung von Ruß anteilig 10% des Gesamtvolumenstroms der Abgase (gem. Anhang 3 Nr. 1 der 17. BImSchV).

Unter Anwendung der Grenzwerte der aktuell gültigen 13. und 17. BImSchV und den darin vorgegebenen Mischungsrechnungen lassen sich je nach Verhältnis von Steinkohle zu den mitverbrannten Gasen aus der Produktion bzw. den mitverbrannten Abfällen für NO<sub>x</sub> Jahresgrenzwerte zwischen 134 mg/m<sup>3</sup> und 176 mg/m<sup>3</sup> und Tagesgrenzwerte zwischen 178 mg/m<sup>3</sup> und 185 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf 7,25% O<sub>2</sub>, errechnen (Tabellen 1 und 3 des Antrags).

#### IV.4.3 Konsequenzen der Änderungen zum Ausnahmeantrag vom 04.08.2022

Die gasförmigen Produktionsrückstände und der Ruß enthalten keine Inhaltstoffe wie z.B. Schwermetalle oder Halogene, die sich negativ auf andere emissionsrelevante



Parameter auswirken können, die eingesetzten Mengen sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Trotzdem führen sie durch die anzuwendenden Mischungsrechnungen der 13. und 17. BImSchV zu geringen Emissionsgrenzwerten für Stickoxide, als beim Einsatz reiner Steinkohle einzuhalten wären.

Für die Beurteilung und Gewährung der Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV und § 24 der 17. BImSchV bei der Verbrennung von gasförmigen Produktionsrückständen und Ruß im Kohlekraftwerk I sind die in Ziffer IV.4.2 angestellten Berechnungen theoretischer Natur.

Die Mitverbrennung der beschriebenen Einsatzstoffe hat keinen Einfluss auf die Technologie des Kraftwerks und die Wirksamkeit seiner Abgasreinigungseinrichtungen. Die inhaltliche Begründung des unverhältnismäßigen Aufwandes zur Einhaltung der Stickoxidgrenzwerte der aktuell gültigen 13. BImSchV haben Sie in Ihrem Ausnahmeantrag vom 04.08.2022 dargelegt und im vorliegenden Antrag wiederholt.

Bei meiner Prüfung des Antrags vom 04.08.2022 konnte ich Ihren Ausführungen folgen, so dass dem Antrag stattgegeben wurde. Im dazugehörigen Bescheid vom 07.11.2022 habe ich die Ausnahme wie folgt begründet (*Zitat kursiv*):

1. *Die Darlegungen im Antrag zeigen, dass Sie die Möglichkeit der Einhaltung des Jahresmittelwertes für NO<sub>x</sub> im Vorfeld gründlich geprüft haben und entsprechende Maßnahmen geprüft und ergriffen haben, um während des befristeten Weiterbetriebes dem Ziel der Einhaltung der erhöhten Anforderungen der 13. BImSchV gerecht zu werden.*

*Zur NO<sub>x</sub>-Reduzierung verfügt die Anlage über eine Entstickungsanlage nach dem Stand der Technik (selektive katalytische Reduktion, SCR) mit einer regenerativen Gasvorwärmung (REGAVO), die das Abgas auf die zur NO<sub>x</sub>-Elimination notwendige Temperatur erhitzt.*

*In der SCR-Anlage wird das Abgas soweit gereinigt, dass am Auslass der Reaktionskammer die NO<sub>x</sub>-Gehalte im Reingas unterhalb der Grenzwerte der 13. BImSchV liegen. Durch das nachgeschaltete rekuperative Prinzip zur notwendigen Rohgasvorwärmung ist eine Vermischung von Roh- und Reingas im REGAVO technisch nicht vollständig zu vermeiden. Infolge dessen reichern die geringen aber verfahrensbedingt unvermeidbaren NO<sub>x</sub>-Einträge von Rohgas das Reingas wieder soweit an, dass der Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> bis auf ca. 180 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 7,25 % O<sub>2</sub>) ansteigt.*

*Für den Weiterbetrieb über den 31.10.2022 hinaus wird die Anlage noch einmal ertüchtigt und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterzogen.*

*Eine Rohgasvorwärmung über alternative Energiequellen zur Vermeidung von NO<sub>x</sub>-Einträgen in das Reingas steht dem Ziel der allgemeinen Energieeinsparung entgegen. Eine Umstellung der Rohgasvorwärmung z.B. auf Erdgas würde jährlich rd. 40 Millionen m<sup>3</sup>/Jahr Erdgas pro Kraftwerksblock benötigen. Beide*

*Blöcke des Kohlekraftwerks würden zusammen für die Abgaserwärmung rd. 30% der Erdgasmenge verbrauchen, die für einen Block der neuen Gaskraftwerke an Erdgas zur Energieerzeugung insgesamt benötigt wird. Aufgrund des hohen Energieverbrauchs und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen stellt eine Rohgaserwärmung über andere Brennstoffe keine Alternative dar.*

*Bauliche Änderungen der Abgasvorwärmung sind an einer Anlage dieser Größenordnung kaum und wenn, dann nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich. Ein Umbau wäre neben Planungszeiten mit längeren Stillstandszeiten für die Umsetzung verbunden. Ebenso wäre wahrscheinlich ein Änderungsverfahren erforderlich. Angesichts der jetzigen Situation, in der kurzfristige Lösungen zur Einsparung von Erdgas notwendig sind und in Anbetracht der absehbaren Restlaufzeit des Kraftwerks wären derartige Forderungen unverhältnismäßig, zumal die eigentliche Abgasreinigungseinrichtung für NO<sub>x</sub> (SCR-Anlage) dem Stand der Technik entspricht.*

*In den gültigen Genehmigungen i.V. mit den einschlägigen Verordnungen (13. und 17. BImSchV) war der Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> bis 2021 auf 187,5 mg/m<sup>3</sup> (bei 7,25% O<sub>2</sub>-Bezug) festgelegt und wurde eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass ein Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> von 180 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 7,25 % O<sub>2</sub>) bei ertüchtigtem REGAVO im Weiterbetrieb auch zukünftig sicher einzuhalten ist.*

- 2. Alle Anforderungen, die sich für das Kraftwerk I durch die Genehmigungslage und die 13. BImSchV ergeben, werden erfüllt. Der Betrieb der Anlage insgesamt ist inzwischen wartungsintensiv, jedoch stellen die eingesetzten Abgasreinigungstechniken nach wie vor den Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung dar (Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV und § 24 Abs. 1 Nr.2 der 17. BImSchV).*
- 3. Die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft überschreitet mit einer Höhe von 241 m die maximal vorgesehene Ableithöhe aus Nr. 5.5.2 Abs. 4 der TA Luft und ist für den bis 2021 gültigen Emissionsgrenzwert (187,5 mg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub>, bezogen auf 7,25 % O<sub>2</sub>) sicher ausgelegt. Der Nachweis der funktionierenden Ableitung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der GuD-Anlagen (Evonik-Gaskraftwerke VI und VII) betrachtet. Dazu wurde im Rahmen der Genehmigung der GuD-Anlage Kraftwerk VI ein Gutachten der Firma Aneco beigelegt (Bericht: 19 0055 P/Kompensation vom 09. März 2020). Nach einer nochmaligen separaten Ausbreitungsrechnung für das Kraftwerk I (Projekt-Nr.: 22/1055 vom 04.07.2022) betragen die maximalen Zusatzbelastungen für NO<sub>x</sub> und NO<sub>2</sub> unter den bestehenden Ableitbedingungen und 187,5 mg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> im Abgas jeweils nur rd. 10% der irrelevanten Gesamtzusatzbelastungen im Einflussbereich (Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV und § 24 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV).*

4. *Die Ausnahme steht den Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegen (Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV und § 24 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV).*

*Die beantragte Ausnahme betrifft die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen. Artikel 15 Abs. 3 bestimmt grundsätzlich die Einhaltung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in den Schlussfolgerungen festgelegt sind. Die Richtlinie schließt jedoch selbst die Möglichkeit einer Ausnahme von den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen nicht aus, allerdings sind Ausnahmen nur bis zu den Anforderungen aus dem Anhang V zulässig.*

*In Anhang V, Teil 1 Nr. 4 ist NO<sub>x</sub> mit einem maximalen Wert von 200 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 6 % O<sub>2</sub>) zugelassen. Diese Grenze wird durch den Ausnahmewert von 180 mg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> (bezogen auf 7,25 % O<sub>2</sub>) nicht überschritten. Insofern stellt die Ausnahme keine Abweichung von den Anforderungen des Anhang V der Richtlinie dar.*

*Artikel 15 Abs. 4<sup>v</sup> gibt vor, dass weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können, wenn die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aufgrund von technischen Merkmalen der betroffenen Anlage, gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich hier neben der technischen Bauweise des REGAVO auch im Hinblick auf die beantragte Dauer der Ausnahmegenehmigung bis zum 31.03.2024. Unabhängig von den unverhältnismäßig höheren Kosten, die technische Lösungen mit sich bringen würden, geht es in der vorliegenden Situation um die kurzfristige Sicherung der Energieversorgung unter dem geringstmöglichen Einsatz von Brennstoffen.*

*Mit der Erteilung der Ausnahme wird auch nicht die Erreichung von Umweltzielen, wie z.B. die Luftreinhaltung, gefährdet. Die in den BVT-Schlussfolgerungen bzw. in der 13. BImSchV vorgegebenen Emissionsgrenzwerte gelten als Vorsorgeanforderungen. Bis 2021 war der Wert von 200 mg/m<sup>3</sup> für Stickoxide als Tagesmittelwert und damit auch faktisch im Jahr als ausreichend zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen erachtet. Die jährlich zugelassenen NO<sub>x</sub>-Emissionen werden durch die Ausnahmeregelung noch unterhalb des bis 2021 gültigen Niveaus auf 180 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 7,25 % O<sub>2</sub>) festgelegt und zeitlich befristet.*

### Fazit

*Insgesamt bewerte ich das Interesse des Betreibers an der zeitlich befristeten Ausnahme höher als den Umweltnutzen an der Einhaltung des Jahreshgrenzwertes von  $150 \text{ mg/m}^3$  (bezogen auf 6 %  $\text{O}_2$ ) für Stickoxide. Der Antrag auf Ausnahme selbst ist unmittelbar verknüpft mit der gesellschaftlichen Ausnahmesituation der Energieknappheit durch den Ukrainekrieg und deren Folgen. Die Zulassung der Ausnahme ist verhältnismäßig.*

### Fazit nach Prüfung des erweiterten Ausnahmeantrags

An den technischen Verhältnissen und deren Beurteilung hat sich auch mit dem neuen Ausnahmeantrag vom 22.12.2022 nichts verändert. Mit den beantragten Änderungen gehen im Vergleich zum Ausnahmeantrag vom 04.08.2022 keine höheren oder anderen Emissionen einher und die Gasmangellage gilt nach wie vor. Daher ist die Zulassung der Ausnahme auch bei der Mitverbrennung von Produktionsrückständen aus der chemischen Industrie und Abfall verhältnismäßig.

## IV.4 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Verfahren ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. der IE-Richtlinie durchzuführen. Bezüglich der Bemessung der angemessenen Fristen i.S. des Anhangs IV der IE-Richtlinie führen die LAI-Vollzugshinweise für Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV und § 24 der 17. BImSchV, die durch die Notwendigkeit der ernsten oder erheblichen Gasmangellage ausgelöst werden, aus, dass es für die Beteiligung der Öffentlichkeit vertretbar erscheint, auf die Regelungen des § 31f BImSchG zurückzugreifen.

Die Auslegung des Entwurfs des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wurde analog zu § 17 Abs. 1b i.V.m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 sowie der Regelungen des § 31f BImSchG am 31.03.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen WAZ und Marler Zeitung bekannt gemacht.

Der Bescheidentwurf hat während der Zeit vom 03.04.2023 bis einschließlich zum 11.04.2023 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten
- Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Amt 61, Zimmer 85
- Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111
- Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70

Während der Einwendungsfrist vom 03.04.2023 bis zum 18.04.2023 sind keine Einwendungen erhoben worden.

**V.  
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**VI.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Espey

**Anhang I Zitierte Vorschriften**

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
KVBG	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG) v. 08.08.2020 BGBl. I S. 1818 (Nr. 37); zuletzt geändert durch Artikel 13 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026, Geltung ab 14.08.2020;
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)
LAI-Vollzugs-hinweise	„Immissionsschutz in der Gasmangellage“ vom 18.08.2022, zweite Aktualisierung (Stand 31.10.2022)

## Anhang II Endnoten

---

- i Zuschläge im Ausschreibungsverfahren für Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen nach dem KVBG für den Gebotstermin vom 30. April 2021 der Bundesnetzagentur
- ii § 28 Abs.8 Nr. 4 der 13. BImSchV:  
Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf ...
  - 4. bei Altanlagen mit steinkohlegefeuerten Staubfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert, 200 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 400 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden;
- iii § 39 Abs. 1 der 13. BImSchV:  
Für bestehende Anlagen im Anwendungsbereich des Abschnitts 2 gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 18. August 2021. Abweichend von Satz 1 gelten die jahresbezogenen Emissionsgrenzwerte ab dem Kalenderjahr 2022. ...
- iv § 23 der 13. BImSchV und § 24 der 17. BImSchV: Ziffern 1 – 4: Wortlaut der Ausnahmekriterien gemäß Absatz 1
- v Art. 15 Abs. 4 RICHTLINIE 2010/75/EU:  
Abweichend von Absatz 3 und unbeschadet des Artikels 18 kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:  
geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage; oder  
technische Merkmale der betroffenen Anlage.  
Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 1 und die Ergebnisse der Analyse sowie die Begründung der festgelegten Auflagen im Anhang der Genehmigungsaufgaben.  
Die nach dem ersten Unterabsatz festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen dieser Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.  
Die zuständige Behörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. [...]